

DIE „FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINE“ DER EU - DIE SITUATION IN OBERÖSTERREICH

von M. STRAUCH

Österreich hat mit seinem Beitritt zur EU auch rechtliche Verpflichtungen übernommen, die maßgebliche Auswirkungen auf den Naturschutz in unserem Land nach sich ziehen können.

Eine dieser Bestimmungen ist die sogenannte „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-Rl.). Die FFH-Rl. schreibt vor, daß sich jeder Mitgliedsstaat am Aufbau des sogenannten Netzwerkes „Natura 2000“ zu beteiligen hat.

Dieses Netzwerk setzt sich aus Gebieten von „gemeinschaftlicher Bedeutung“ zusammen. Welche Qualitäten diese Gebiete aufzuweisen haben, wird in der FFH-Rl. durch die taxative Auflistung der hierfür in Frage kommenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten genau definiert (prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten, Anhänge I und II).

Seitens Oberösterreich wurden zunächst zwölf Gebiete, welche diesen Kriterien entsprechen, nominiert, wobei es sich hierbei um fünf bestehende - Naturschutzgebiete, zwei Schutzgebietserweiterungen und fünf Gebiete handelt, die noch zu Schutzgebieten erklärt werden sollen.

Bis Mitte 1998 hat die EU - Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten zu entscheiden, welche dieser Gebiete tatsächlich in das Netzwerk „Natura 2000“ aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt hat Österreich sechs Jahre Zeit, diesen Gebieten jenen Schutz angedeihen zu lassen, der „einen günstigen Erhaltungszustand“ der in der Richtlinie angeführten Arten und Lebensräume gewährleistet.

Insbesondere die Frist von sechs Jahren nach der Entscheidung der EU-Kommission hat dazu geführt, daß nur eine relativ geringe Anzahl von Gebieten nominiert worden ist. Die Zahl mußte aus rein pragmatischen Gründen so niedrig gehalten werden, da die Unterschutzstellung von ökologisch wertvollen Gebieten nur im Einvernehmen mit den Grundbesitzern erfolgt und mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Rein theoretisch wäre es aufgrund der in Anhang I der FFH-Rl. aufgelisteten in Frage kommenden „prioritären Lebensräume“ möglich gewesen, ein Vielfaches von Gebieten zu nominieren, da aus oberösterreichischer Sicht interessanterweise auch Lebensräume wie „Restbestände von Schwarzerlen - Eschen - Wäldern“ oder etwa alpine Latschengebüsche in Anhang I enthalten sind. Auch die durchaus selten gewordenen Borstgrasrasen und verschiedene Typen von Moor- und Trockenvegetation finden sich auf dieser Liste. Da aber deren Anzahl dennoch vergleichsweise hoch ist, war es weder möglich noch sinnvoll (letztlich vielfach auch aufgrund des Fehlens detaillierter Informationen über deren genaue Standorte), eine dementsprechende Gesamtliste zu erstellen und diese zu nominieren.

Anhang III der FFH-RI. sieht daher auch vor, daß als maßgebliches Auswahlkriterium der „Repräsentativitätsgrad“ des jeweiligen Gebietes zu gelten hat. Müßten tatsächlich sämtliche Gebiete nominiert werden, die prioritäre Arten oder Lebensräume beherbergen, wäre die Umsetzung der FFH-RI. schlicht unmöglich.

Die fachlichen Vorgaben

Anhang I, Lebensräume

In Anhang I der FFH-RI. sind sämtliche Lebensräume (mit überwiegend vegetationskundlichem Bezug) aufgelistet, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Nominierte Gebiete, die sogenannte „prioritäre Lebensräume“ oder „prioritäre Arten“ beherbergen, werden von der EU als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ betrachtet. Alle übrigen nominierten Gebiete können von der EU unter gewissen Voraussetzungen zu „Natura 2000“ Gebieten erklärt werden.

Da die Lebensräume des Anhang I nach deren Bedeutung aus EU-weiter Sicht ausgewählt wurden, sind darunter auch einige enthalten, die aus regionaler, oberösterreichischer Sicht nicht unbedingt als besonders selten oder gefährdet zu betrachten sind (etwa bachbegleitende Hainmieren - Schwarzerlen - Wälder). Andere gefährdete Lebensräume wieder, wie etwa die Silberweidenau oder die Schneeheide - Föhrenwälder, fehlen bedauerlicherweise in der FFH-RI. In verschiedenen Publikationen (z. B. Interpretation Manual of European Union Habitats) werden aber dezitiert nicht in der FFH-RI. enthaltene Lebensräume (z. B. die Silberweidenau) dennoch in diese hineininterpretiert. Inwieweit diese Aussagen rechtsverbindlichen Charakter besitzen, ist zunächst noch offen. Darüber hinaus sind klare Aussagen über die Zugehörigkeit von Lebensräumen zu der einen oder anderen Pflanzengesellschaft nicht immer möglich, sodaß sich auch daraus Unsicherheiten ergeben, die die Entscheidung, welcher Lebensraum nun tatsächlich vorliegt, nicht immer leicht machen (z. B. verschiedene Auwaldtypen).

Anhang II, Tier- und Pflanzenarten

Offensichtlich nach weitaus strengeren Kriterien wurde die Liste der prioritären und nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten erstellt. Oberösterreich ist hiervon nur marginal betroffen. So kommt in Oberösterreich keine einzige prioritäre Pflanzenart vor. Lediglich fünf nicht prioritäre Arten, namentlich die Orchideenarten „Frauenschu“ (*Cypripedium calceolus*) und die „Glanzstendel“ (*Liparis loeseli*), sowie die Moosarten *Buxbaumia viridis*, *Dicranum viride* und *Distichophyllum carinatum* besitzen Vorkommen in Oberösterreich. Flechten und Pilze sind in der FFH-RI. nicht enthalten.

Prioritäre Tierarten sind in Oberösterreich durch Vorkommen des „Alpenbock“ (*Rosalia alpina*) und des „Braunbären“ (*Ursus arctos*) vertreten. Darüber hinaus kommt in unserem Bundesland eine Reihe weiterer, nicht prioritärer Tierarten, wie etwa der Biber (*Castor fiber*) vor. Gebiete, die seitens Österreich aufgrund der „EU - Vogelschutz - Richtlinie“ nominiert werden (was zur Zeit noch nicht erfolgt ist) und von der EU - Kommission als solche anerkannt werden, sind ebenfalls in das Netzwerk „Natura 2000“ zu integrieren. Daraus wird vermutlich noch ein entsprechender Handlungsbedarf auf der Basis der FFH-RI. abzuleiten sein.

Auswirkungen der FFH-Richtlinie

Zunächst bedingt die FFH-RI., wie auch die anderen, den Naturschutz betreffenden EU-Richtlinien, einen auffallend hohen, behördlichen Aufwand.

Die jüngste Beschwerde von WWF Österreich und BirdLife Österreich im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Lambach zeigt darüberhinaus eindrucksvoll, wie die FFH-RI. „nutzbar“ gemacht werden kann. Der WWF ging in diesem Zusammenhang so weit, daß auch die Tatsache, daß die Traun im Bereich des Kraftwerkes Lambach nicht als „Natura 2000“ Gebiet nominiert worden ist, eingeklagt wurde. Sowohl die Naturschutzbehörde wie auch die Naturschutzorganisationen (letztere haben sich in überwiegendem Maße gegen den Beitritt Österreichs zur EU ausgesprochen), machen dadurch ihre ersten Erfahrungen im Umgang mit den Rechtsvorschriften der EU. Es ist zu hoffen, daß diese Vorgangsweise dazu beiträgt, die zur Zeit weitgehend guten Beziehungen zwischen dem amtlichen und dem nicht- amtlichen Naturschutz zu verbessern und nicht zu einem Klima der offenen Konfrontation führt. Schließlich sollten sich beide die gemeinsamen Ziele vor Augen führen.

Das Ziel, sämtliche entsprechend der FFH-RI potentiell als „Natura 2000“ Gebiete auszuweisende Flächen tatsächlich zu solchen erklären zu wollen, sowie alle diese nicht nominierten Gebiete seitens der Naturschutzorganisationen letztlich bei der EU einzuklagen, ist ebenso verwegen wie undurchführbar (siehe oben) und hätte allein zur Folge, daß es für den amtlichen Naturschutz noch schwieriger wird, die zweifelsfrei großen Defizite im Flächen- und Artenschutz aufzuholen. Die Frage, inwieweit es nicht sinnvoller wäre, mehr mit den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten den Naturschutz in Oberösterreich voranzutreiben, sollte in diesem Zusammenhang gemeinsam und eingehend diskutiert werden, zumal nicht zweifelsfrei feststeht, ob das Instrument der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht mehr der Verwaltung als dem angewandten Naturschutz dient.

Anschrift des Verfassers:

Michael Strauch

Amt d. Oö. Landesregierung/ Naturschutzabteilung

Promenade 33, A-4020 Linz, AUSTRIA

Anmerkung von BirdLife Österreich:

Nach den Kriterien von BirdLife International hat BirdLife Österreich „Important Bird Areas, IBA's“ (bedeutende Vogelschutzgebiete) nominiert, die bei der EU - Kommission als Referenzliste für Gebietsausweisungen nach der EU - Vogelschutzrichtlinie betrachtet werden. Eine Publikation von BirdLife Österreich über „Important Bird Areas“ in Österreich ist derzeit (Anfang Februar 1996) beim Umweltbundesamt in Druck.

Für **Oberösterreich** wurden folgende acht Gebiete genannt:

- 1) **Freiwald** (nordöstliches Mühlviertel, gemeinsam mit Gebieten im anschließenden Waldviertel)
- 2) **Böhmerwald und Mühlatal** (nordwestliches Mühlviertel)
- 3) **Untere Traun** (Alpenvorland), drei Teilgebiete: Trauntal von Gmunden bis Wels, Schottergruben an der Traun bei Marchtrenk, Schacherteiche bei Kremsmünster
- 4) **Ipmer Moor** (Alpenvorland)
- 5) **Salzachtal** (Alpenvorland, gemeinsam mit dem anschließenden Salzachtal flußaufwärts bis Anthering in Salzburg)
- 6) **Stauseen am Unteren Inn** (von der Salzachmündung bis Schärding, Alpenvorland)
- 7) **Nördliche Kalkalpen** (im wesentlichen Planungsgebiet des „Nationalpark Kalkalpen“, gemeinsam mit Steiermark)
- 8) **Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland Salzburgs und Oberösterreichs** (Alpenvorland), in Oberösterreich Wiesengebiete am Irrsee und Grabensee

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelkundliche Nachrichten aus Oberösterreich, Naturschutz aktuell](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [004a](#)

Autor(en)/Author(s): Strauch Michael

Artikel/Article: [Die "Fauna-Flora-Richtlinie" der EU - Die Situation in Oberösterreich von M. Strauch 3-6](#)